

Mit einer Axt auf Nachbarn zugegangen

Beschwerdeführer: Beitrag ohne erkennbaren Nachrichtenwert

„Die Frau mit der Axt macht allen Angst“ – so überschreibt eine Regionalzeitung einen Beitrag. Darin geht es um eine Frau, die mit einer Axt Nachbarn attackiert habe. Ein Sondereinsatzkommando der Polizei habe die Frau gestoppt. Sie sei in eine Klinik für Psychiatrie eingewiesen worden. Zum Beitrag gestellt ist ein verpixelttes Foto, das die Frau von hinten zeigt, wie sie mit der Axt in der Hand vor einer Wohnungstür in einer genannten Straße steht. Der Beschwerdeführer kritisiert eine stigmatisierende Berichterstattung über psychische Erkrankungen. Der Fall werde auf einer dreiviertel Seite der Printausgabe behandelt. Die Offenlegung von persönlichen Informationen inklusive eines verpixelten Fotos sei ohne erkennbaren Nachrichtenwert. Der Chefredakteur widerspricht dem Beschwerdeführer. Es sei der Redaktion nicht darum gegangen, psychisch Kranke zu stigmatisieren. An dem Fall habe es ein öffentliches Interesse gegeben. Dies allein schon durch den Großeinsatz der Polizei. Mit ihrer differenzierten Berichterstattung habe die Redaktion einer Stigmatisierung von psychisch Kranken geradezu entgegenwirken wollen. Dass die mutmaßliche Täterin in ein Fachkrankenhaus für psychische Erkrankungen gebracht worden sei, sei eine wichtige Information zum Verständnis der Gesamtumstände. Von einer Stigmatisierung könne keine Rede sein. Die Persönlichkeitsrechte der mutmaßlichen Täterin habe die Redaktion in vollem Umfang geschützt. Sie sei weder durch das verpixelte Foto noch durch den Text identifizierbar.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Ziffer 11 in Verbindung mit Richtlinie 11.1 (Unangemessene Darstellung) und Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) fest. Er spricht eine Missbilligung aus. Grundsätzlich betont das Gremium ein öffentliches Berichterstattungsinteresse über einen Polizeieinsatz, den viele Menschen in der Innenstadt des Verlagsortes mitbekommen haben. Maßgeblich für den ethischen Verstoß ist die Hervorhebung der Geschehnisse um die psychisch kranke Frau, betont durch das großflächige Foto auf der Titelseite. Das geht weit über das öffentliche Interesse an dem Geschehen hinaus und überschreitet die Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung. Gerade mit Blick auf die psychische Erkrankung der Frau hätte nach Richtlinie 8.6 zurückhaltender berichtet werden müssen. Hinzukommt, dass die Frau durch das Foto und die Angaben zu ihrem Wohnumfeld für ein erweitertes soziales Umfeld identifizierbar wird. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen (Ziffer 8, Schutz der Persönlichkeit) hätten hier gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegen müssen.

Aktenzeichen:0565/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung